



Entgelt- und Gebührenordnung

für das Kommunikations- und Informationszentrum (kiz)

vom 03.05.2013

Der Senat der Universität Ulm hat auf Grund des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in seiner Sitzung am 25.04.2013 die nachfolgende Entgelt- und Gebührenordnung für das Kommunikations- und Informationszentrum (kiz) beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§1 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Nutzer des kiz.
- (2) Die Benutzung des kiz richtet sich nach der Benutzungsordnung für das Kommunikations- und Informationszentrum (kiz) in der jeweils geltenden Fassung.

§2 Entgeltpflicht

Für die Nutzung von Diensten des kiz können Entgelte oder Gebühren erhoben werden.

§3 Entgeltmodell

- (1) Bei Inanspruchnahme der Dienste des kiz werden in Abhängigkeit von der Nutzergruppe die nachfolgenden Entgeltmodelle angewendet, sofern keine anderslautende Regelung getroffen wurde:
 - a) Nutzergruppe 1: Mitglieder und Einrichtungen der Universität Ulm (einschließlich Medizinische Fakultät), die Dienste des kiz zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre oder zu Ausbildungszwecken in Anspruch nehmen. Stipendiaten können für Abrechnungszwecken Studierenden gleichgestellt werden.
 - b) Nutzergruppe 2: Mitglieder und Einrichtungen anderer Hochschulen des Landes, die Dienste des kiz zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre oder zu Ausbildungszwecken in Anspruch nehmen.
 - c) Nutzergruppe 3: andere Einrichtungen des Landes oder überwiegend vom Land geförderte Einrichtungen, sowie sonstige Personen, Einrichtungen und Firmen, die Dienste des kiz nutzen, sowie Nutzung durch Mitglieder der Universität im Rahmen einer Nebentätigkeit.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Universität für einzelne Einrichtungen, Personen und Firmen ein anderes Entgeltmodell vereinbaren.
- (3) Der Leiter des kiz kann Entgelte und Gebühren in Einzelfällen in abweichender Höhe festsetzen.

§4 Entgelte

- (1) Wer den Nutzergruppen 1 und 2 angehört, ist grundsätzlich von der Entgeltspflicht befreit. Für einzelne Dienste können Entgelte festgelegt werden, sofern dies für vergleichbare Dienstleistungen anderer öffentlicher Einrichtungen üblich ist.
- (2) Wer der Nutzergruppe 3 angehört, zahlt für die Inanspruchnahme von Diensten Entgelte, die sich an den marktüblichen Preisen für vergleichbare Dienstleistungen orientieren und mindestens kostendeckend sein müssen. Hilfsweise gilt die VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Alle Entgelte verstehen sich zusätzlich einer ggf. anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (4) Dienste, die mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind, werden nach Personalaufwand abgerechnet. Die Nutzer werden zuvor über die zu erwartende Höhe der Kosten informiert. Bei den Nutzergruppen 1 und 2 kommen interne Stundensätze zur Anwendung, bei Nutzergruppe 3 ein am Markt orientierter, jedoch zumindest kostendeckender Stundensatz, sofern keine anderslautende Regelung getroffen wurde.
- (5) Die regelmäßigen Entgelte nach Absatz 1 und 2 und die Stundensätze nach Absatz 4 werden in einer Entgeltliste veröffentlicht, die das Präsidium festlegt.

§5 Auslagenersatz

- (1) Entstehen dem kiz bei Erbringung der Dienste Kosten gegenüber Dritten, sind diese Kosten zu erstatten (Auslagen). Der Umfang der voraussichtlichen Auslagen wird den Nutzern zuvor mitgeteilt.
- (2) Zur Abgeltung von Allgemeinkosten kann der Auslagenersatz mit einem Aufschlag versehen werden. Wer der Nutzergruppe 1 angehört, ist von der Zahlung eines Aufschlags befreit. Wer der Nutzergruppe 2 angehört, zahlt auf die Auslagen einen Aufschlag, dessen Höhe vom Präsidium festgelegt und in der Entgeltliste veröffentlicht wird. Angehörigen der Nutzergruppe 3 werden grundsätzlich marktübliche Preise in Rechnung gestellt.
- (3) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag "Kopierendirektversand") anfallenden Gebühren werden als Auslagenersatz erhoben.

§6 Gebühren

- (1) Anstelle von Entgelten erhebt die Universität von Nutzern der Bibliotheksservices des kiz Gebühren nach Maßgabe folgender Absätze.
- (2) Für die Ausstellung einer kiz-Servicekarte erhebt die Universität eine Gebühr in Höhe von
15,00 EUR
- (3) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung erhebt die Universität folgende Gebühren:
 - für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig 1,50 EUR
 - werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie erhebt die Universität eine Gebühr von 0,10 EUR
- (4) Soweit das kiz Reproduktionsarbeiten für Nutzer durchführt oder seine technischen Einrichtungen zwecks Selbsterstellung zur Verfügung stellt oder für sonstige besondere Dienstleistungen (z.B. Auftragsrecherchen in Fachdatenbanken, Expresslieferdienst, Direktbestellservice), werden die Gebühren nach Aufwand berechnet. Grundlage für die Gebührenbemessung ist die VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe informiert.
- (5) Gesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts sowie selbstständig Tätige zahlen für Leistungen nach Absatz 4 einen Aufschlag von 50%.

- (6) Wird die Leihfrist für ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) überschritten, wird je ausgeliehener Einheit nachfolgende Säumnisgebühr erhoben:
- Leihfristüberschreitung um 7 - 13 Kalendertage: 1,50 EUR (Säumnisstufe 1)
 - Leihfristüberschreitung um 14 - 20 Kalendertage: weitere 5,00 EUR (Säumnisstufe 2)
 - Leihfristüberschreitung um 21 - 27 Kalendertage: weitere 10,00 EUR (Säumnisstufe 3)
 - Leihfristüberschreitung um mehr als 27 Kalendertage: weitere 10,00 EUR (Säumnisstufe 4)
- Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Säumnisstufe Botengänge erforderlich, erhebt die Universität für jeden Botengang eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR
- (7) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum ausgeliehen, in dem das kiz nicht geöffnet ist, erhebt die Universität bei nicht fristgerechter Rückgabe für jeden angefangenen Öffnungstag je ausgeliehener Einheit zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 6 eine Gebühr von 3,00 EUR
- (8) Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Archivgut (z.B. Reproduktionskosten, Auskünfte etc.) richtet sich nach der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Gebühren des Landesarchivs (Gebührenverordnung Landesarchiv – GebVOLArch) in der jeweils geltenden Fassung.

§7 Betriebskostenumlage

Das kiz kann seine infrastrukturelle – beispielsweise räumliche – Ausstattung den Einrichtungen der Universität für deren eigene Vorhaben zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf Bereitstellung besteht nicht. Es kann eine Umlage auf Basis der Betriebskosten festgelegt werden.

§8 Schadensersatz

- (1) Muss ein Medium, Gerät oder sonstiger Vermögensgegenstand neu beschafft oder repariert werden, weil der Nutzer ihn verloren, beschädigt oder nach Erreichen der höchsten Säumnisstufe nicht zurückgegeben hat, so hat der Nutzer Schadensersatz (Reparatur, Ersatzbeschaffung oder Kostenersatz) nach Wahl des kiz zu leisten. Darüber hinaus wird bei Ersatzbeschaffung durch das kiz ein Bearbeitungsentgelt je Einheit erhoben, das bei Beschaffung durch den Nutzer ermäßigt werden kann. Befreiungen und Ermäßigungen nach § 4 finden keine Anwendung.
- (2) Entgeltanspruch und Schadensersatz werden durch eine spätere Rückgabe nicht berührt.

§9 Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts, der Gebühr und Auslagenersatzes entsteht mit der Annahme eines Auftrags bzw. mit dem Beginn der Nutzung einer Dienstleistung. Das Entgelt, die Gebühr und der Auslagenersatz werden mit der Rechnungstellung fällig. Die Fälligkeit von Säumnisgebühren entsteht bereits bei der Generierung der Gebühren im jeweiligen System (z.B. Bibliothekssystem).
- (2) Das kiz kann fällige Zahlungen stunden oder mit dem Schuldner eine Ratenzahlung vereinbaren.

§10 Sicherheitsleistung

Verleiht oder vermietet das kiz Gegenstände, so kann eine Sicherheitsleistung (Kaution) in angemessener Höhe erhoben werden.

§11 Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Gebührenordnung tritt zum 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Bibliotheks-Services des kiz vom 12.12.2006 außer Kraft.

Ulm, 03.05.2013

gez.

Prof. Dr. K.-J. Ebeling

- Präsident -